

Urteile erforderlich. „Als gerecht wird eine Strafe von der Gesellschaft dann aufgefaßt, wenn sie a) den Schuldigen trifft, b) der Tat(schwere) entspricht und c) in gleichem Maße alle ebenso Schuldigen trifft. ... Die Gerechtigkeit ist notwendig für die Gesellschaft, sie gibt dem Menschen das Bewußtsein der physischen und geistigen Sicherheit“ (S. 83).

Es ist bekannt, daß eine Strafe, die sich nicht auf die öffentliche Meinung — und insbesondere nicht auf die Meinung des Kollektivs des Straftäters — stützt, an Wirksamkeit verliert (S. 79). Eine den Werktätigen dienende Rechtsprechung darf daher nicht „über ihre Köpfe hinweggehen“ (S. 80). Sie muß verständlich, überzeugend und überschaubar sein und den Bewußtseinsstand der Werktätigen berücksichtigen.

Das kann im Einzelfall sehr kompliziert sein, wenn zu bestimmten Deliktarten oder bei Teilen der Bevölkerung — wovon auch K a r p e z und S c h a r g o r o d s k i unter Bezugnahme auf Leserschriften in sowjetischen Zeitungen berichten — rückständige Auffassungen bestehen oder Emotionen hervorbrechen, die durch partielle Interessen motiviert sind. Die Strafpolitik des sozialistischen Staates muß aber durch objektive Erfordernisse und wissenschaftliche Grundlagen bestimmt sein; sie kann sich nicht durch spontane Bewußtseins-elemente beeinflussen lassen. Indessen dürfen solche

Auffassungen, wenn sie unter den Bürgern eine gewisse Verbreitung haben, nicht negiert werden; das Gericht muß sich in diesem Fall mit den betreffenden Bürgern verständnisvoll und geduldig, eventuell aber auch sehr prinzipiell und entschieden auseinandersetzen. Ein Richter muß feinfühlig gegenüber der öffentlichen Meinung sein, aber er darf sich nur dem Gesetz unterwerfen und muß Prinzipienfestigkeit bewahren“ (S. 80).

Die vorstehenden Überlegungen machen deutlich, daß noch viel Arbeit erforderlich ist, um die Probleme der Wirksamkeit der Strafe theoretisch und praktisch zu bewältigen. Dazu gehört, von festen ideologischen Positionen aus tiefer in die theoretischen Fragen einzudringen und Klarheit über Grundfragen des sozialistischen Straf- und Strafverfahrensrechts zu schaffen. Notwendig ist insbesondere auch eine durchgängige Erhöhung der Qualität der Arbeit in allen Stadien des Strafverfahrens, wie das sehr prinzipiell und orientierend auf der Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens/25/ herausgearbeitet wurde.

/25/ Vgl. den Bericht über die 10. Plenartagung des Obersten Gerichts in NJ 1974 S. 447 fE.

Dr. GÜNTER WOLF, Staatsanwalt des Bezirks Schwerin

Dr. JOSEF KLÖCKL, Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Schwerin

## Erhöhung der Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben

Die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben umfaßt eine Vielfalt von staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen und Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, Straftatlassene vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren und sie zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen.

### Gesellschaftliche Notwendigkeit der Wiedereingliederung und Verantwortung der Staatsanwaltschaft

Die Verantwortung gegenüber Straftatlassenen ist zugleich Ausdruck der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für den Schutz der sozialistischen Ordnung und ihrer Bürger vor Straftaten. Die Maßnahmen der Wiedereingliederung müssen sowohl gesamtgesellschaftlichen Interessen als auch individuellen Besonderheiten des einzelnen Straftatlassenen Rechnung tragen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- der zuverlässige Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und ihrer Bürger vor Straftaten;
- die Unterstützung der Straftatlassenen bei der Bewältigung der mit ihrer Rückkehr in das gesellschaftliche Leben verbundenen Probleme und die systematische Weiterführung ihres Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses (konkrete Anforderungen an das künftige Verhalten, rechtzeitige Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes und von Wohnraum u. a. m.);
- die Gewährleistung einer wirksamen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle über das Verhalten der Straftatlassenen sowie rechtzeitiges Reagieren auf erste Anzeichen ernsthafter Disziplinlosigkeit und andere Formen gesellschaftlichen Fehlverhaltens, um

möglichst frühzeitig erneuter Straffälligkeit vorzubeugen.

Die Wiedereingliederung Straftatlassener ist Bestandteil eines einheitlichen Erziehungsprozesses (§§ 6 Abs. 1, 59 ff. SVWG). Sie stellt eine Art Bindeglied zwischen der Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug und der sozialen Verwurzelung der Straftatlassenen im gesellschaftlichen Leben dar und erfordert eine spezifische staatliche Leitung.

Die Hauptverantwortung für die Leitung des Wiedereingliederungsprozesses wurde den örtlichen Räten übertragen (§§ 48 Abs. 5, 68 Abs. 2 GöV; §§ 59 ff. SVWG). Ihrer Leitungstätigkeit obliegt es, den mit den rechtlich fixierten Wiedereingliederungsaufgaben angestrebten Erfolg möglichst in allen Fällen zu sichern. In Anbetracht der vielgestaltigen Verflechtungen und Erfordernisse einer wirksamen Gestaltung der Wiedereingliederung wurden durch Gesetz weitere Träger konkreter Rechtspflichten bestimmt, so die Leiter der Betriebe, die Vorstände der Genossenschaften, die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Volkspolizeikreisämter sowie die Gerichte.

Der Staatsanwaltschaft obliegt auf Grund der ihr übertragenen Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Wiedereingliederung eine hohe Verantwortung, die ihre rechtliche Grundlage in den §§ 30, 32 StAG und §§ 7, 66, 67 SVWG hat. Die Aufsicht über die Wiedereingliederung ist als untrennbarer Bestandteil der Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft für die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit und die wirksame Gestaltung des Kampfes gegen Straftaten durchzuführen.

Da die Wiedereingliederung Straftatlassener von den dafür Verantwortlichen — mit Ausnahme der Leiter der